

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 48 (1954)

**Vereinsnachrichten:** Statuten der Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# STATUTEN

## der Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz

(Vom 30. Mai 1954)

### I. Name, Sitz und Zweck

§ 1. Unter dem Namen « Vereinigung katholischer Historiker der Schweiz » (VKHS) besteht ein Verein nach Art. 60 ZGB mit Sitz in Luzern.

Die Vereinigung ist die Rechtsnachfolgerin der « Historischen Sektion des Schweizerischen katholischen Volksvereins ».

Das Verhältnis zum Schweizerischen katholischen Volksverein (SKVV) wird durch einen besondern Vertrag geregelt, der der Genehmigung der Generalversammlung unterliegt.

§ 2. Die Vereinigung setzt sich zum Ziele :

1. Die Pflege der historischen Forschung, vornehmlich auf dem Gebiete der schweizerischen Kirchengeschichte ;
2. die Erhaltung und Sicherung kirchlicher Altertümer und Archivalien.

§ 3. Die Vereinigung sucht ihre Ziele insbesondere durch folgende Mittel zu erreichen :

1. Abhaltung von Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen ;
2. Herausgabe der Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte ;
3. Förderung historischer Arbeiten, insbesondere deren Veröffentlichung als Beihefte zur Zeitschrift ;
4. Beratung der zuständigen kirchlichen und weltlichen Behörden im Sinne der Vereinszwecke.

### II. Mitgliedschaft

§ 4. Mitglied kann jede handlungsfähige, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person werden, außerdem jede juristische Person.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5. Die Mitgliedschaft hört auf durch Hinschied, schriftliche Austrittserklärung, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder Ausschluß.

Die Verweigerung der Aufnahme und der Ausschluß werden vom Vorstand aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen Zuwiderhandlung

gegen die Vereinszwecke, verfügt. Die Verfügung kann binnen zehn Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden.

§ 6. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er berechtigt insbesondere zum unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift. Für Studierende kann der Beitrag herabgesetzt werden.

Wer auf den Bezug der Zeitschrift verzichtet, bezahlt ebenfalls einen herabgesetzten Jahresbeitrag.

### III. Generalversammlung

§ 7. Oberstes Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Ihr fallen zu :

1. Beschlußfassung über Änderung der Statuten und Auflösung der Vereinigung ;
2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Redaktionskommission und der zwei Rechnungsrevisoren, unter Vorbehalt von § 10 ;
3. Genehmigung der Jahresrechnung ;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Abonnementspreises der Zeitschrift ;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern ;
6. Entscheid über Beschwerden gegen Ausschlußverfügungen ;
7. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes.

§ 8. Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch Zirkular einberufen, und zwar jährlich mindestens einmal. Außerdem kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Der Versammlungsort wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der einzelnen Landesgegenden bestimmt ; er setzt auch die Tagesordnung fest.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse von erheblicher Tragweite können nur gefaßt werden, wenn das Geschäft in der Einladung angezeigt wurde.

§ 9. Die Wahlen und Vereinsbeschlüsse erfolgen durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Auf Verlangen eines Zehntels der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Wahl oder Abstimmung.

Juristische Personen haben an der Generalversammlung eine Stimme. Ist ihr Vertreter Mitglied der Vereinigung, so kann er sein persönliches Stimmrecht ebenfalls ausüben.

### IV. Vorstand

§ 10. Die Leitung der Vereinigung wird einem Vorstand von fünf Mitgliedern übertragen. Die Redaktionskommission muß durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 11. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt vier Jahre.

§ 12. Der Vorstand bezeichnet den Vizepräsidenten, Aktuar u. Kassier. Er vertritt die Vereinigung nach außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar. Dem Vorstand kommt die Genehmigung des Voranschlages zu.

## V. Redaktionskommission

§ 13. Die Leitung der Zeitschrift wird einer dreigliedrigen Redaktionskommission übertragen ; der Präsident wird vom Vorstand bezeichnet, ist Hauptredaktor der Zeitschrift und vertritt die Kommission gegenüber dem Verlag.

Die Kommission entscheidet insbesondere endgültig über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen.

Sie setzt die Entschädigung der Mitarbeiter im Rahmen eines vom Vorstand aufzustellenden Tarifes fest und gibt dem Kassier Weisung zur Auszahlung.

Sie unterbreitet dem Vorstand Vorschläge über die Abonnentenwerbung und über weitere Veröffentlichungen.

## VI. Rechnungswesen

§ 14. Der Vorstand überträgt die Besorgung des Rechnungswesens einem seiner Mitglieder.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen ; er führt im Rahmen seiner Befugnisse Einzelunterschrift.

§ 15. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Kassier legt alljährlich bis spätestens Ende März die mit den Belegen versehene Rechnung des Vorjahres, sowie den Voranschlag für das laufende Jahr vor.

§ 16. Der Kassier überweist die Rechnung an die Revisoren zur Prüfung. Diese unterbreiten die Rechnung mit schriftlichem Bericht und Antrag an den Vorstand zu Handen der Generalversammlung.

## VII. Statutenänderung, Auflösung und Schlußbestimmungen

§ 17. Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen, jedoch nur nach gehöriger Ankündigung und mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bezügliche Anträge von Mitgliedern müssen von einem Gutachten des Vorstandes begleitet sein.

§ 18. Die Auflösung der Vereinigung kann unter den gleichen Bedingungen erfolgen wie die Abänderung der Statuten.

Ist indessen die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine zweite Generalversammlung die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt an den Schweizerischen katholischen Volksverein zur Verwendung im Sinne von § 2.

§ 19. Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes des Schweizerischen katholischen Volksvereins.

Die Statuten der Historischen Sektion des Schweizerischen katholischen Volksvereins vom 12. Dezember 1932, sowie die Beschlüsse über die Konstituierung einer Arbeitsgemeinschaft katholischer Historiker der Schweiz vom 12. Juli 1942 gelten als aufgehoben.

Obstehende Statuten sind von der Generalversammlung vom 30. Mai 1954 in Solothurn genehmigt worden.

Solothurn, den 30. Mai 1954.

Der Präsident : Dr. J. SCHÜRMAN.

Der Aktuar ad int. : Dr. E. ZUMBACH.

Genehmigt im Namen des Zentralvorstandes SKVV.

Luzern, 29. Juni 1954.

Der Zentralpräsident : OTTO STUDER.

Der Generalsekretär : Dr. JOSEF MEIER.